



Schützenverein Bunnan von 1844 e.V.

Beitragsordnung vom 14.03.2025

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 22 der Satzung in der Fassung vom 14.03.2025

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 14.03.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gemäß § 22 der Satzung allen Mitgliedern (stellvertretend der Mitgliederversammlung) bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Gleiches gilt bei Änderungen.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung beim Vorstand anfordern.

IV. Regelungen

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beläuft sich auf 30,00 EUR wurde durch die Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
3. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.
4. Für die Erhebung der Beiträge des Vereins können die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Für Neumitglieder ist ein SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend.
5. Alle Vereinsbeiträge sind spätestens zwei Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung fällig.
6. Mitglieder die am Tag der Generalversammlung das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit. Bestehende Befreiungen sind hiervon nicht betroffen.
7. Ehrenmitglieder werden ebenfalls auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit.

V. Änderungen und Aufhebung der Beitragsordnung

(1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Beitragsordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

VI. Wirksamkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt am 14.03.2025 in Kraft.